Richtlinien Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft (RL-EFP) vom 17. Juli 2023 Teil I – Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Wie wird gefördert? (Kombinationsmöglichkeiten)

Mindestinvestitionsvolumen: i.d.R. 20.000 Euro brutto Max. 530.000 Euro Zuschuss pro Vorhaben Prosperitätsgrenze: 140.000 Euro (Ledige) / 170.000 Euro (Ehepaare) Max. Viehbesatz 2,0 GV/ha Tierplatzobergrenzen (vgl. Merkblatt EFP-Antrag)	Premiumförderung (Erfüllung von Anforderungen zur besonders tiergerechten Haltung nach Anlage 1 Abschnitt I RL-EFP)	Umbau- und Modernisierungsförderung (Erfüllung von Anforderungen zur besonders tiergerechten Haltung nach Anlage 1 Abschnitt II RL-EFP)	Förderung sonstiger Investitionen, einschließlich Erschließungskosten	Förderung spezifischer Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (SIUK), einschließlich nichtproduktiver Investitionen (Anlage 5 RL-EFP)
auch in Kombination mit spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz nach Anlage 5 RL-EFP auch in Kombination mit nichtproduktiven Investitionen (Nr. 1.1 u. 3.1 der Anlage 5 RL-EFP)	Fördersatz bis zu 40 % Förderausschluss: Investitionen in Stallbauten für die Schweinehaltung, mit Ausnahme der unter Anlage 5 Teil B RL-EFP genannten baulichen und sonstigen Anlagen, sowie Investitionen in Modernisierungsmaßnahmen, die im Rahmen der Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) durchgeführt werden.	Fördersatz bis zu 30 %	Fördersatz bis zu 20 %	Fördersatz bis zu 40 %; → bei Kombination von stallbauintegrierten SIUK-Investitionen u./o. Abschaffung Anbindehaltung bis zu 50 % • (bei Umbau- und Modernisierungsförderung bis zu 30 %) • bis zu 75 % für die nichtproduktive Teilinvestition, sofern diese nicht ordnungsrechtlich bereits vorgeschrieben ist
sonstige Investitionen im Bereich der Primärproduktion	-	-	Fördersatz bis zu 20 % Bewässerungsanlagen bis zu 30 %	SIUK-Investition ohne Stallbau bis zu 40 %
Junglandwirtezuschuss	Aufschlag auf den Fördersatz + 10 % (max. 20.000 Euro)	Aufschlag auf den Fördersatz + 10 % (max. 20.000 Euro)	Aufschlag auf den Fördersatz + 10 % (max. 20.000 Euro), außer bei separaten Investitionen ohne Stallbauinvestition (Nr. 6.4 u. 6.5. RL-EFP)	Aufschlag auf den Fördersatz + 10 % (max. 20.000 Euro), außer bei separaten Investitionen ohne Stallbauinvestition (Nr. 6.4 u. 6.5. RL-EFP)
Förderung der Baubetreuung	60 % der Betreuergebühren ab 100.000 Euro förderfähiges Investitionsvolumen	60 % der Betreuergebühren ab 100.000 Euro förderfähiges Investitionsvolumen	60 % der Betreuergebühren ab 100.000 Euro förderfähiges Investitionsvolumen	60 % der Betreuergebühren ab 100.000 Euro förderfähiges Investitionsvolumen
Kooperationen	Aufschlag auf den Fördersatz + 10 %	Aufschlag auf den Fördersatz + 10 %	Aufschlag auf den Fördersatz + 10 %	Aufschlag auf den Fördersatz + 10 %
Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-Agri)	Aufschlag auf den Fördersatz + 20 %	Aufschlag auf den Fördersatz + 20 %	Aufschlag auf den Fördersatz + 20 %	Aufschlag auf den Fördersatz + 20 %